

S A T Z U N G

der „Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V., Landesverband Bayern“

§ 1

Name, Status, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Untergliederung führt den Namen: „Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. Landesverband Bayern.“; sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
2. Der Verein ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des „Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“ und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz Der Verein hat seinen Sitz in München, Karlstraße 100, 80335 München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. In Übereinstimmung mit § 2 der Satzung des „Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“ (im Folgenden kurz „Verband“ genannt) ist Zweck des Vereins die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung der Hilfe für Spätaussiedler sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Bewahrung des kulturellen Erbes der Siebenbürger Sachsen und Aufklärung der Allgemeinheit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere über geschichtliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen und Belange der Siebenbürger Sachsen. Hierzu werden Vorträge abgehalten, Publikationen herausgegeben, Lesungen und Konzerte veranstaltet, Chöre, Orchester und Trachtengruppen unterhalten.
 - Betreuung und Beratung von Spätaussiedlern in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zwecks schnellerer Eingliederung.
 - Ausrichtung von geschichtlichen und kulturellen Informationsveranstaltungen sowie von betreuten Freizeitveranstaltungen im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Verein wird hierzu auch mit anderen Einrichtungen, die sich dieser Aufgabe widmen, zusammenarbeiten und die Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen pflegen.
4. Die vorgenannten Ziele wird der Verein in enger Abstimmung mit dem „Verband“ verfolgen. Anliegen und Belange seiner Mitglieder wird er an den „Verband“ herantragen, soweit eine Lösung vereinsintern nicht möglich ist und/oder im Interesse der gemeinsamen Belange der Siebenbürger Sachsen in Deutschland eine zusammenfassende einheitliche Behandlung angezeigt ist.
5. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen beschafft werden.

6. Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie Satzung und Verbandsrichtlinien des „Verbandes“ zu beachten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem „Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.“, Karlstraße 100, 80335 München, mit der Maßgabe zu, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und der Satzung des „Verbandes“ zu verwenden ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Untergliederung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zum Verband.
2. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins und die des „Verbandes“ sowie dessen Verbandsrichtlinien als auch für sich verbindlich an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein hierzu erforderliche Auskünfte zu geben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß den Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag in der Satzung und den Verbandsrichtlinien des „Verbandes“ zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu maximal vier Stellvertretern, dem Schatzmeister oder Kassenwart und dem Schriftführer. Innerhalb des Vorstandes können weitere Zuständigkeiten begründet werden.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat sich der Vorstand mit dem „Verband“ abzustimmen. Veränderungen der Mitglieder (Beitritte, Austritte, Ableben, Umzug, sonstige Veränderungen) hat der Vorstand des „Verbandes“ unverzüglich zu melden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann durch Beschluss der Hauptversammlung im Einzelfall ein Auslagenersatz gewährt werden.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins; sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Sicherstellung, dass im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird (§ 3 Absatz 4).
3. Eine ordentliche Hauptversammlung ist mindestens alle vier Jahre abzuhalten. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine Ladungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden; eine Tagesordnung braucht der Einladung nicht beigelegt zu werden. Über die Form der Einladung entscheidet der Vorstand.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.
6. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Versammlungsleiter.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist; ausgenommen hiervon bleibt die Bestimmung des § 12 Abs. 1.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
3. Jedes Vereinsmitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme.
4. Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

§ 11

Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) anteiligen Mitgliedsbeiträgen gemäß Gliederungsordnung der jeweils zuständigen Landesgruppe des „Verbandes“
 - b) freiwilligen Zuwendungen Dritter
 - c) Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen

§ 12

Auflösung/Liquidation

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.
3. Für die Liquidation gelten die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Gemäß den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Satzung verfolgt der Verein als Untergliederung des "Verbandes" die gleichen Ziele wie in der Satzung des "Verbandes" niedergelegt. Neben den spezifischen Regelungen dieser Satzung für die Untergliederungen gelten daher im Übrigen ergänzend die Regelungen in der Satzung und den Verbandsrichtlinien des "Verbandes", die im Kollisionsfall stets Vorrang haben.
2. Sollten Änderungen und/oder Ergänzungen in der Satzung des "Verbandes" eine Anpassung der hier vorliegenden Satzung erforderlich machen und/oder zweckmäßig sein, so werden diese Anpassungen von dem "Verband" im Rahmen einer (neuen) Satzung bzw. Änderung der vorliegenden Satzung vorgenommen; die autonomen Belange des Vereins sind hierbei zu wahren.
3. Sollte das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständige Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig Änderungen der Satzung für erforderlich halten, wird der „Verband“ die entsprechenden Beschlüsse fassen, sofern die Vereinsmitglieder nicht beschließen, die Anerkennung als gemeinnützig nicht weiter zu verfolgen.
4. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke wird der „Verband“ eine neue rechtswirksame Regelung beschließen, die – soweit rechtlich möglich – der beanstandeten Bestimmung von ihrer Zielsetzung her am nächsten kommt.

Diese Satzung beruht auf Grundlage der vom Verbandstag am 8.und 9.3.2003 für die Untergliederungen beschlossene und für verbindlich erklärten Mustersatzung und den Änderungen des Namens des Verbandes am Verbandstag 3. und 4.11.2007.

. / .